

Durchführungsbestimmungen für das Basisexamen Chirurgie

Gestützt auf Art. 3 des Reglements zum Basisexamen, von der Prüfungskommission am 12. Mai 2000 genehmigt, revidiert am 21. März 2003, 13. Mai 2005, 15. Mai 2009, 9. Mai 2015 und 4. Mai 2018

1 Zweck

Die Durchführungsbestimmungen gehören zum Prüfungsreglement und beschreiben die Einzelheiten des Verfahrens.

2 Form

Art: MC-Prüfung mit den Fragetypen A, A-, B, E und K'; In der Regel werden nur Fragen vom Typ A und K' verwendet, Total 150 Fragen.

Dauer: 4 Stunden

3 Anmeldung, Termine, Gebühren

Jährlich werden die Anmeldeformalitäten festgesetzt (Art der Angaben, Termine, Gebührenordnung). Eine korrekte, vollständig und wahrheitstreue ausgefüllte Anmeldung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über das Internet. Die Anmelde- und Prüfungsdaten können zwecks wissenschaftliche Auswertung verwendet werden.

4 Ablauf

Die Prüflinge werden nach ordnungsgemässer Anmeldung elektronisch auf deutsch oder französisch über Form, Zeitpunkt und Ablauf der Prüfung orientiert. Eine Personenkontrolle kann durchgeführt werden. Der Präsident oder ein Stellvertreter ist für eine ausreichende Saalaufsicht und für die Durchführung der Prüfung verantwortlich. Der konkrete Prüfungsablauf erfolgt gemäss den Richtlinien zur Abwicklung einer Prüfung. Das Prüfungsmaterial (Heft, Computerbeleg, Bleistift und Radiergummi) wird bereitgestellt. Besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

5 Auswertung und Festlegung der Noten- bzw. Bestehensgrenzen

Die Auswertung der Prüfung erfolgt nach anerkannten Methoden. Sie umfasst vor allem folgende Schritte: Berechnung einer provisorischen ersten Auswertung (erster Run), allenfalls Erfassen von Kandidatenkommentare, Zusammenstellung problematischer Fragen, Keyvalidation und Elimination von Fragen mit offensichtlichen inhaltlichen oder formalen Mängeln.

Der Entscheid über die Elimination von Fragen liegt bei der Kommission bzw. dem Präsident. Berechnung der definitiven Auswertung (zweiter Run), Vorschlag für die Notengrenzen. Die Schwierigkeitsunterschiede der verschiedenen Sessionen werden durch wiederverwendete Fragen ausgeglichen. Über die definitive Festsetzung der Grenzen beschliesst die Kommission oder ein Kommissionsausschuss. Die Standardsetzung erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Verfahren (primär inhaltsbasiert mit absolutem Standard, modifiziert es Angoff Verfahren). Dieser Prozess wird in Intervallen von 3-5 Jahren durchgeführt.

6 Information über die Prüfung

Die Prüflinge erhalten eine schriftliche Bestätigung über ihre Prüfungsleistung und deren Bewertung gemäss Reglement Art. 5 unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung.

Teilnehmer, die zur Selbsevaluation antreten, erhalten eine Bescheinigung, wogegen keine Einsprache zugelassen wird.

7 Prüfungsunterlagen, Einsichtnahme, Beschwerden

¹ Sämtliche Prüfungsunterlagen (Hefte und Belege) sind grundsätzlich geheim und werden gemäss Merkblatt der FMH/SIWF (www.siwf.ch) aufbewahrt.

² Zur Qualitätssicherung werden systematische Kontrollen durchgeführt, zu denen die Hefte herangezogen werden können. Bei offensichtlichen Übertragungsfehlern (z.B. serielle Verschiebung) kann auch auf das Heft Bezug genommen werden.

³ Bei nicht bestandener Prüfung wird die Einsichtnahme in die Prüfung gemäss den Empfehlungen der FMH/SIWF (www.siwf.ch) gewährt.

⁴ Für gesondert angeforderte Informationen oder Nachkontrollen wird ein Unkostenbeitrag von mindestens Fr. 100.- erhoben, wenn kein Fehler bei der Datenverarbeitung oder Auswertung vorliegt.

⁵ Informationen über die Kostenfolgen bei Einsprachen sind in der Gebührenordnung FMH/SIWF festgehalten.

8 Irregularitäten

Bei Irregularitäten entscheidet der Präsident bzw. sein Stellvertreter, die Prüfung gilt in der Regel als nicht bestanden. Schwere Verstösse können zu langjährigem Ausschluss von der Prüfung führen. Die Betroffenen können für die Folgen belangt werden. Bei verspätetem Erscheinen entscheidet der Prüfungsverantwortliche. Eine abgebrochene Prüfung gilt wie nicht teilgenommen.

9 Ausnahmeregelungen

In begründeten Fällen (z.B. bei Behinderungen) kann der Präsident der Kommission Ausnahmeregelungen treffen, die den individuellen Umständen der betreffenden Prüflinge gerecht wird.

10 Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen (mit dem Reglement auf den 1. Juli 2000 in Kraft) treten in der geänderten Form auf den 1. Juni 2018 in Kraft.

Letzte Änderung beschlossen am 4.5.2018.